Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6539**

14. Wahlperiode 03. 07. 2001

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Norbert Geis, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Ronald Pofalla, Günter Baumann, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Martin Hohmann, Volker Kauder, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Klaus Rose, Anita Schäfer, Dietmar Schlee, Dr. Rupert Scholz, Clemens Schwalbe, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Susanne Tiemann, Dr. Hans-Peter Uhl, Andrea Voßhoff, Hans-Otto Wilhelm (Mainz), Bernd Wilz, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Kriminalität wirksamer bekämpfen – Innere Sicherheit gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Freiheit und Sicherheit sind elementare Grundbedürfnisse der Menschen. Aus dem hoheitlichen Anspruch des Staates auf das Gewaltmonopol resultiert seine Verpflichtung, Freiheit und innere Sicherheit zu gewährleisten. Im Rechtsstaat ist innere Sicherheit Grundlage für Freiheit und Frieden nach innen. Der Schutz vor Kriminalität, die Verhinderung von Straftaten und ihre Aufklärung, die Ahndung von Verbrechen sowie der Schutz vor den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind unabdingbare Voraussetzung für die Lebensqualität der Bürger und ihr gedeihliches Zusammenleben. Sicherheit ist ein wichtiger Faktor nicht zuletzt auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Der Deutsche Bundestag spricht den Ermittlungsbehörden, insbesondere den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Dank und Anerkennung dafür aus, dass sie – auch unter oft schwierigen und gefährlichen Verhältnissen – ihren unverzichtbaren Beitrag zur Gewährleistung der inneren Sicherheit leisten.

Die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik für das Jahr 2000 belegt, dass ein wirklicher Durchbruch bei der Bekämpfung der Kriminalität bislang noch nicht gelungen ist; denn die Kriminalitätszahlen stagnieren insgesamt auf hohem Niveau. Auch wenn es erfreulich ist, dass die Gesamtzahl der polizeilich erfassten Straftaten im vergangenen Jahr um 0,6 % zurückgegangen ist: 6 264 723 Straftaten sind 6 264 723 zu viel. Wir dürfen uns mit dieser Zahl nicht zufrieden geben.

Einzelne Aussagen der Polizeilichen Kriminalstatistik geben ebenfalls Anlass zu großer Besorgnis:

– Die Zahl der Tatverdächtigen bei der Gruppe der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist deutlich angestiegen: 247 586 Tatverdächtige wurden allein in dieser Altersgruppe registriert; die Heranwachsenden stellen damit

einen Anteil von 10,8 % aller Tatverdächtigen, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung lediglich 3,4 % beträgt.

– Die Zahl der Tatverdächtigen bei der Gruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) ist zwar in den vergangenen beiden Jahren leicht zurückgegangen, aber die absolute Zahl beträgt immerhin noch 294 467. Die Jugendlichen stellen damit einen Anteil von 12,9 % aller Tatverdächtigen, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung lediglich 4,4 % beträgt.

– Bei den Kindern (unter 14 Jahre) wurden immerhin 145 834 Tatverdächtige registriert, eine erschreckend hohe Zahl. Besonders besorgniserregend ist hier der überproportionale Anstieg der Körperverletzungs- und Raubdelikte.

– Überhaupt nimmt die Gewaltkriminalität zu; auffällig ist hier insbesondere die Zunahme der gefährlichen und schweren Körperverletzungen.

– Besonders besorgniserregend ist der Anstieg der registrierten Rauschgiftdelikte um 7,8 %. Dabei ist vor allem erschreckend, dass die Zahl der erstauffälligen Konsumenten harter Drogen um fast 10 % auf 22 584 Personen und die Zahl der Drogentoten um 12 % auf 2 030 angestiegen ist.

Die Stagnation der Kriminalitätszahlen auf hohem Niveau ist kein unabänderliches Naturgesetz. Sie ist auch Folge verfehlter Kriminalitäts- und Sicherheitspolitik. Jedenfalls ist die Sicherheitslage in unionsgeführten Ländern signifikant besser als in vielen sozialdemokratisch regierten Ländern. Die Menschen sollen sich in unserem Land ohne Angst vor Verbrechen sicher und zu Hause fühlen. Der Schutz der Bürger muss Maßstab unseres Handelns sein. Innere Sicherheit verträgt keine Experimente zu Lasten der Bevölkerung.

I. Bekämpfung der Alltagskriminalität

Vandalismus, Schmierereien und Belästigungen, etwa durch aggressives Betteln, offene Drogenszenen, die Verwahrlosung von Straßen und Plätzen sowie die Beschädigung öffentlicher Verkehrsmittel beschäftigen die Bürgerinnen und Bürger oft mehr als spektakuläre Verbrechen. Das Rechtsbewusstsein nimmt erheblichen Schaden, wenn solche Delikte nur deshalb nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, weil sie massenhaft begangen werden. Hemmschwellen werden so gesenkt, Rechtsbrecher ermutigt und kriminelle Karrieren begünstigt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Länder auf:

– die Strafverfahren im Bereich der Kleinkriminalität durch abgestimmte Verfahrensweisen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zu beschleunigen und hierdurch die Sanktionsquote zu erhöhen;

– der Verwahrlosung von Orten der offenen Drogenszene oder Treffpunkten alkoholisierter Obdachloser entschiedener entgegenzutreten.

Der Deutsche Bundestag erklärt,

– dass er die Strafbarkeit von Graffiti-Schmierereien in den Tatbeständen der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) durch geeignete Ergänzungen klarstellen werde;

– dass er beabsichtigt, den Gerichten ein flexibleres und effektiveres Sanktionsinstrumentarium an die Hand zu geben und dabei insbesondere das Fahrverbot zu einer vollwertigen Hauptstrafe aufzuwerten.

II. Präsenz der Polizei und Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten

Die Polizei ist für alle Bürger da. Sie muss so organisiert und strukturiert werden, dass sie sofort erreichbar und schnell am Ort des Geschehens ist. Eine „sichtbare“ Polizei verstärkt das Sicherheitsgefühl der Menschen. Dazu kann insbesondere die Einrichtung kleinerer Polizeidienststellen im ländlichen Raum beitragen. Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten kann Kriminalität vorgebeugt, ihre Häufigkeit reduziert und die Aufklärung von Straftaten gesteigert werden. Erste Erfahrungen mit offener Videoüberwachung sind positiv und zeigen einen Rückgang von Straftaten.

Der Deutsche Bundestag fordert:

– die Einführung einer gesetzlich geregelten offenen Videoüberwachung in allen Ländern;

– eine Regelung über die Aufzeichnung und Auswertung der Bilder für Zwecke der Strafverfolgung.

III. Kommunale Kriminalprävention und bürgerschaftliche Beteiligung

Verhütung von Kriminalität geht alle an. Dort wo Kriminalität entsteht und sich zuerst auswirkt, sind die Ursachen und kriminalitätsfördernden Umstände konkret anzugehen. Dies kann wirksam nur im vernetzten Zusammenwirken aller für die Erziehung, Lebensgestaltung und das gesellschaftliche Zusammenleben Verantwortung Tragender erfolgen.

Besonderes Gewicht kommt der bürgerschaftlichen Beteiligung an der Polizeiarbeit zu. Das bürgerschaftliche Engagement ist für die innere Sicherheit zu nutzen und zu fördern. Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Berlin, Brandenburg und Sachsen haben mit der Einrichtung von freiwilligen Polizeihelfern sowie einer ehrenamtlichen Sicherheitswacht (sog. Sicherheitspartnerschaften) die Möglichkeit eröffnet, dass sich Bürger aktiv an der Arbeit beteiligen können. Das Aufgabenfeld solcher Sicherheitspartnerschaften ist auch die kommunale Kriminalprävention. Die Bürger wirken im Umfeld von Kinderspielplätzen, Schulen und Kindergärten durch Streifen mit. Sie unterstützen Betreuungsangebote für gefährdete Jugendliche und wirken in der Verkehrsprävention mit. Sie sind präsent in Angsträumen, wie Parkhäusern und öffentlichen Anlagen, und stellen einen Begleitdienst in öffentlichen Verkehrsmitteln für Schüler und Senioren.

Der Deutsche Bundestag fordert:

– den Ausbau der von Kommunen, Polizei, Schulen, Jugend- und Sozialarbeit, Kirchen, Vereinen, Verbänden, der Wirtschaft und nicht zuletzt von der gesamten Bürgerschaft getragenen kommunalen Kriminalprävention;

– die Stärkung hierzu geschaffener „Kriminalpräventiver Räte“ und „Sicherheitspartnerschaften“ sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements;

– die Schaffung von Anreizen zum Mitwirken an solchen Sicherheitspartnerschaften.

IV. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität

Die Kriminalität bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ist in den vergangen Jahren dramatisch angewachsen, seit 1993 um mehr als 66 %. Die Zahlen für 2000 stagnieren auf hohem Niveau: Ein leichter Rückgang bei den unter 18-Jährigen wird durch einen weiteren Anstieg in der Gruppe der 18- bis 20-Jährigen kompensiert. Über 30 % aller Tatverdächtigen sind jünger als

21 Jahre! Vor allem die Zunahme an Gewaltanwendung gibt zu erheblicher Sorge Anlass.

Es ist dringend geboten, diesen Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Die wichtigsten Beiträge dazu leistet eine auf Wertevermittlung ausgerichtete Erziehung in Familie, Kindergärten, Schule und Freizeiteinrichtungen sowie die Jugendarbeit der Kirchen und Vereine. Jedoch bedarf es auch einer Korrektur durch den Gesetzgeber.

Der Deutsche Bundestag erklärt, dass er folgende Gesetzesänderungen zu beschließen beabsichtigt:

– Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für ein richterliches Erziehungsgespräch;

– Klarstellung, dass eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) insbesondere dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat;

– Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Familiengericht, in geeigneten Fällen dem Minderjährigen selbst aus erzieherischen Gründen Weisungen zu erteilen;

– Einführung eines „Warn- oder Einstiegsarrests“. Der Richter soll neben einer Bewährungsstrafe Jugendarrest anordnen können, da eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe als Bestrafung oftmals kaum wahrgenommen wird, wohingegen dem Jugendlichen bei gleichzeitiger Anordnung eines Jugendarrests der Ernst der Lage unmissverständlich vor Augen geführt wird („Gelb-rote Karte“).

– Verankerung des Fahrverbotes als Zuchtmittel des Jugendstrafrechts. Da bei Jugendlichen und Heranwachsenden Mobilität eine große Rolle spielt und dem Führen von Kraftfahrzeugen erhebliches Prestige zukommt, verspricht das Fahrverbot im Einzelfall eine große erzieherische Wirkung. Es sollte daher auch bei solchen Taten anwendbar sein, die nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.

– Einführung einer neuen Sanktion „Meldepflicht“. Dem Richter soll es ermöglicht werden, dem Verurteilten die Pflicht regelmäßiger Meldung bei einer amtlichen Stelle aufzuerlegen und auf diese Weise insbesondere den Besuch bestimmter Veranstaltungen unmöglich zu machen;

– Erhöhung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens bei heranwachsenden Intensiv- und Gewalttätern. Bei schwersten Verbrechen Heranwachsender soll das Gericht über das derzeitige Höchstmaß von zehn Jahren hinaus eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verhängen können, auch um eine augenfällige Diskrepanz gegenüber erwachsenen Straftätern, die das 21. Lebensjahr gerade vollendet haben, zu überwinden;

– Klarstellung, dass Straftaten Heranwachsender – dem Willen des Gesetzgebers entsprechend – in der Regel nach allgemeinen Strafrecht zu ahnden sind, die Anwendung von Jugendstrafrecht hingegen die zu begründende Ausnahme darstellt. Derzeit wird selbst bei schweren und schwersten Straftaten vielfach schematisch und ohne nähere Prüfung auf Heranwachsende das Jugendstrafrecht angewandt;

– Beschleunigung der Jugendstrafverfahren, weil gerade bei jungen Straftätern die erzieherische Maßnahme der Tat auf dem Fuß folgen muss. Geboten erscheint insoweit die Einführung des Beschleunigten Verfahrens auch in Jugendstrafsachen sowie die Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen oder

einen Haftbefehl zu erlassen, wenn der Jugendliche der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fernbleibt.

V. Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

Drogenabhängigkeit beraubt Menschen ihrer Freiheit und Würde. Die Droge diktiert ihren Lebensablauf. Sucht schädigt das familiäre und soziale Umfeld. Missbrauch führt zur Verarmung, Verelendung und oftmals zum Tod. Beschaffungskriminalität beeinträchtigt die Sicherheit der Bevölkerung ganz erheblich. Die Entwicklung der Rauschgiftkriminalität verläuft dramatisch. Schon der Anstieg der registrierten Rauschgifttoten in den vergangenen Jahren belegt dies auf traurige Weise. Die von der Polizei registrierte Rauschgiftkriminalität weist von 1994 bis 2000 eine Steigerung von rund 85 Prozent auf. Die Situation ist gekennzeichnet durch eine hohe Verfügbarkeit illegaler Drogen, verbunden mit aggressiven Marktstrategien der Dealer, und ein eingeschränktes Risikobewusstsein junger Menschen, vor allem hinsichtlich Cannabis und der Partydroge Ecstasy.

Erstes Ziel einer verantwortlichen Drogenpolitik muss es sein, die Anzahl der Drogenkonsumenten möglichst gering zu halten. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb, die Diskussion um die Freigabe von Drogen zu beenden.

Die Strafvorschriften des Betäubungsmittelrechts dienen dem Ziel, die Verfügbarkeit von Drogen zu reduzieren und damit präventiv gegen die Ausbreitung von Sucht zu wirken. Ein ganzheitlicher Ansatz in der Drogenpolitik muss indes auf drei Säulen aufbauen: Prävention – Repression – Therapie. Der Schutz der Nichtsüchtigen ist durch vorbeugende Aufklärung über die Gefahren des Drogenkonsums und die gesellschaftliche Ächtung von Rauschgift zu gewährleisten. Es müssen zur Prävention Kurse für Eltern und Erzieher eingerichtet werden. Die Polizei muss konsequent gegen Drogendealer vorgehen und den einfachen Zugriff auf Drogen verhindern; offene Drogenszenen dürfen nicht geduldet werden. Gegen ihre Entstehung ist bereits im Ansatz mit aller Entschiedenheit vorzugehen. Der Drogenhandel ist auch durch das konsequente Abschöpfen der in diesem Kriminalitätsbereich erzielten Gewinne zu bekämpfen. Diejenigen, die Hilfe aus der Sucht suchen, dürfen nicht allein gelassen werden. Sie müssen medizinische und soziale Angebote erhalten. Dazu bedarf es ausreichender Plätze in Beratungseinrichtungen sowie für Entzug, Therapie und Nachsorge.

VI. Bekämpfung der von Ausländern begangenen Straftaten

Der Anteil der Ausländer (Drittstaatsangehörige ohne EU-Bürger) am Kriminalitätsgeschehen ist – auch nach Abzug von ausländerspezifischen Delikten – immer noch mehr als doppelt so hoch als ihr Anteil an der Bevölkerung. Grund dafür ist allerdings nicht, dass „die Ausländer“ generell krimineller wären als ihre deutschen und EU-Nachbarn. Grund ist vielmehr die besondere Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung (so sind Ausländer in der besonders kriminalitätsanfälligen Bevölkerungsgruppe der jungen, männlichen und in der Großstadt lebenden Personen überrepräsentiert), ein hoher Anteil von ausländischen Straftätern, die sich hier nur vorübergehend oder illegal aufhalten („importierte Kriminalität“), sowie die Tatsache, dass viele Ausländer in schwierigen sozialen Verhältnissen leben. Von den im Jahr 1999 anhängigen Verfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität hatten über drei Viertel internationalen Bezug. Weit über die Hälfte der Tatverdächtigen waren Ausländer.

Die Rechtstreue von Ausländern hängt auch entscheidend von ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur Integration ab. Je besser die Integration gelingt, umso geringer ist die Kriminalitätsanfälligkeit und umgekehrt. Auch deshalb legt der

Deutsche Bundestag großen Wert auf die Integration der rechtmäßig und dauerhaft hier lebenden Ausländer. Bei ausländischen Straftätern muss aber die Möglichkeit der Haftverbüßung im Heimatland verstärkt umgesetzt werden. Auf die Zustimmung des Straftäters zur Haftverbüßung im Heimatland darf es hierbei nicht ankommen.

Der Deutsche Bundestag fordert:

– dass schon eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zur Ausweisung bzw. Abschiebung führen muss. Angesichts der verhängten geringen Freiheitsstrafen bei schon recht schweren Taten erscheint es nicht sachgerecht, die nach dem Ausländergesetz zwingende Ausweisung an eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren zu knüpfen;

– dass ausländische Verurteilte verhängte Freiheitsstrafen auch ohne ihre Zustimmung regelmäßig in ihren Heimatländern verbüßen sollten und dass die Bundesregierung die entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen ohne Abstriche unverzüglich umsetzen möge.

VII. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Abschöpfung von Verbrechensgewinnen

Der Deutsche Bundestag betrachtet die Zunahme Organisierter Kriminalität mit besonderer Sorge. Typische Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität finden sich im Rauschgift- und Waffenhandel, im Menschenhandel und in der Schleuserkriminalität, in der Wirtschafts-, Fälschungs-, Eigentums- und Umweltkriminalität sowie im Bereich der Prostitution. Organisierte Kriminalität ist durch hochentwickelte Konspiration, abgeschottete Strukturen, internationale Arbeitsteilung und Logistik gekennzeichnet.

Die Bedrohung durch Straftaten der Organisierten Kriminalität stellt weiterhin eine Herausforderung von Staat und Gesellschaft dar. Seit 1993 bewegt sich die Zahl anhängiger Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität konstant bei ca. 800; der durch die Organisierte Kriminalität verursachte Schaden liegt Schätzungen zufolge in Milliardenhöhe.

Der Deutsche Bundestag fordert:

– den Verfassungsschutz in die Lage zu versetzen, im Rahmen von Vorfeldermittlungen Strukturaufklärungen zu unternehmen und die gewonnenen Erkenntnissen an die Justizbehörden weiterzugeben;

– anlassunabhängige Kontrollen im Bereich des internationalen Verkehrs. Der Organisierten Kriminalität, die international und in hohem Maße mobil ist, kann nur so wirksam begegnet werden.

Der Deutsche Bundestag erklärt, dass er durch entsprechende Gesetzesänderungen beabsichtigt:

– eine Kronzeugenregelung für Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität zugehören, wieder einzuführen. Bei dieser Regelung kann die Strafe abgemildert, gegebenenfalls sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Denn vielfach kommen die Strafverfolgungsbehörden nur mit Hilfe von Insidern an Hintermänner und Drahtzieher heran;

– die Telefonüberwachung bei Korruption, bei sämtlichen Formen des schweren Menschenhandels sowie bei anderen Formen schwerer Kriminalität

zuzulassen, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist;

– eine klare und praxisnahe Rechtsgrundlage für den Einsatz Verdeckter Ermittler zu schaffen;

– den Einsatz von Videotechnik zur Wohnraumüberwachung zu ermöglichen und die Regelung über die akustische Wohnraumüberwachung zu verschärfen, da die geltende Regelung zu viele Schlupflöcher für Rückzugsräume der Organisierten Kriminalität lässt.

Bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität kommt der Abschöpfung von Verbrechensgewinnen eine besondere Bedeutung zu. Täter in den Bereichen der Organisierten Kriminalität, Wirtschafts- oder Bandenkriminalität, der gewerbs- oder serienmäßig begangenen Straftaten erzielen aus ihrer Begehung erhebliche Gewinne. Diese dienen nicht nur der Finanzierung eines luxuriösen Lebenswandels. Vielmehr werden die Gewinne in neue Straftaten investiert, über Vermögensübertragungen und international angelegte Finanztransfers verschleiert oder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht. Gewinnerzielung ist der wesentlichste Antrieb der Organisierten Kriminalität. Ein Entzug finanzieller Ressourcen und Logistik muss die Organisierte Kriminalität an ihrem Lebensnerv treffen.

Der Deutsche Bundestag fordert:

– eine Verschärfung der Vorschriften zur Gewinnabschöpfung, insbesondere Änderungen im Verfallsrecht;

– die Finanzermittlungen zum Aufspüren und Sicherstellen von Vermögen als festen Bestandteil der Strafverfolgung anzusiedeln und hierzu eine ausreichende Anzahl dafür ausgebildeter und möglichst ausschließlich für diese Aufgaben eingesetzter Kriminalbeamter und Staatsanwälte zur Verfügung zu stellen;

– das abgeschöpfte Geld zur Entschädigung der Opfer einzusetzen und im Übrigen unmittelbar der Polizei und Justiz zur Kriminalitätsbekämpfung zuzuweisen.

VIII. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

Nicht nur im Bereich der Organisierten Kriminalität sind nationale Grenzen für Straftäter kaum mehr ein Hindernis. Der Wechsel in einen anderen Staat oder die internationale „Tätigkeit“ verschaffen dem Kriminellen einen Vorsprung, weil die Strafverfolgungsbehörden bürokratische Barrieren bei der Ermittlung oder Verfolgung im anderen Land zu überwinden haben. Diese Hindernisse sind zu beseitigen.

Der Deutsche Bundestag fordert:

– den Ausbau der Aufgaben und Befugnisse von EUROPOL mit dem Ziel, EUROPOL zu einer BKA-ähnlichen Einrichtung zu entwickeln. Diese Institution soll für den Bereich der Europäischen Union das leisten, was das BKA für die Bundesrepublik Deutschland leistet. Sie soll nicht nur mit Koordinierungsaufgaben betraut werden, sondern eigene operative Befugnisse erhalten;

– in entsprechender Weise eine Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse von EURO-JUST bis hin zu einer europäischen Staatsanwaltschaft;

– die Einrichtung einer europäischen Polizeiakademie;

- die Möglichkeit, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige nicht nur unionsweit zu laden, sondern auch ihr Erscheinen in einem anderen EU-Staat zwangsweise durchzusetzen;
- dass die Polizeibehörden in der Europäischen Union sich insbesondere zur Bekämpfung der Massenkriminalität gegenseitig bei Ermittlungsersuchen Amtshilfe leisten, um den zeitaufwendigen Weg über die internationale Rechtshilfe zu ersparen;
- eine Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von strafprozessualen Entscheidungen in Ermittlungs- und Strafverfahren;
- eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches auch mit dem außereuropäischen Ausland zur Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere in den Bereichen Drogenschmuggel, Menschen- und Waffenhandel, Terrorismus und Geldwäsche.

IX. Bekämpfung des Extremismus

Der Deutsche Bundestag fordert Wachsamkeit gegenüber jeder Form von Intoleranz, Extremismus und Gewalt. Notwendig ist ein entschlossener Kampf gegen jede Form von Intoleranz, Hass und Gewalt – ganz gleich, aus welchen politischen Motiven die Täter handeln. Es darf keine Toleranz gegenüber Intoleranz geben.

Da extremistische Parteien, Organisationen und Personen aggressiver und gewaltbereiter werden, muss die wehrhafte Demokratie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen. Um diesen Kampf erfolgreich zu führen, werden fundierte Informationen benötigt. Dafür ist notwendig, dass die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder über ausreichende Mittel und Personal verfügen, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Wer den Verfassungsschutz einschränken oder gar abschaffen will, beseitigt ein wesentliches Element der Verteidigungsfähigkeit unseres Staates und seiner Sicherheitsvorsorge.

Der Deutsche Bundestag fordert:

- alle rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Extremismus zu nutzen und insbesondere verfassungsfeindliche Bestrebungen intensiv vom Verfassungsschutz, auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten;
- Veranstaltungen von Extremisten genau auf ihre Zulässigkeit zu prüfen, durch polizeiliche Maßnahmen zu überwachen und – soweit rechtlich zulässig – zu unterbinden;
- Verbotsmöglichkeiten nach dem Vereinsrecht sowie die Möglichkeit des Entzuges der durch ein Finanzamt gewährten Gemeinnützigkeit konsequent zu nutzen;
- gegen die Herstellung und Verbreitung extremistischer, vor allem rassistischer und gewaltverherrlichender Texte, Bilder und Symbole gezielt vorzugehen.

Aufzüge von Extremisten können mit dem bestehenden versammlungsrechtlichen Instrumentarium kaum hinreichend verhindert werden. Der Deutsche Bundestag erklärt deshalb, dass er eine Änderung des Versammlungsgesetzes zu beschließen beabsichtigt, mit der die Regelung über befriedete Bezirke erweitert und ein Versammlungsverbot schon bei der Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird.

X. Bekämpfung der Hochtechnologie-Kriminalität

In den letzten Jahren haben sich kriminelle Handlungen im weltweiten Datennetz drastisch vermehrt. Notwendig ist ein Bündel von Maßnahmen vor allem im Bereich der Prävention. Die Hersteller von Programmen sind aufgerufen, ihre Produkte sicherer zu machen. Aber auch die Nutzer müssen nachhaltig sensibilisiert werden. Dies gilt namentlich für die Wirtschaft in Bezug auf die besonders schadensträchtige Wirtschaftsspionage. Zudem bedarf es einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. Für den Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts nimmt der Deutsche Bundestag mit Sorge zur Kenntnis, dass sich die Bundesregierung unter Rücksichtnahme auf internationale Verhandlungen über Mindeststandards auf eine abwartende Haltung zurückgezogen hat.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Empfehlung im „Vierten Zwischenbericht der Enquete-Kommission Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ vom 22. Juni 1998, den derzeitigen Strafrechtsschutz gegen das Freisetzen von Computerviren und ähnlichen Programmen ebenso wie die Praktikabilität des geltenden Strafverfahrensrechts einer Prüfung zu unterziehen (Drucksache 13/11002, S. 125), unverzüglich umzusetzen und es nicht bei den bloßen Ankündigungen zu belassen, auf die sich ihre Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Wirksamer Schutz vor Computerattacken“ (Drucksache 14/6321, Fragen 10, 24 u. pass.) beschränkt.

XI. Konsequente Nutzung der DNA-Analyse

Die DNA-Analyse hat sich in den vergangenen Jahren als hervorragendes Beweismittel bewährt. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftaten. Dabei handelt es sich um ein Verfahren mit bagatellhaftem Eingriffscharakter, weil die Erhebung und Auswertung genetischer Fingerabdrücke in Strafverfahren ausschließlich der Identitätsfeststellung und nicht etwa der Erlangung von Informationen über personenbezogene Eigenschaften dient. Zudem ermöglicht die DNA-Analyse auch den sicheren Nachweis der Unschuld von Verdächtigen. Gleichwohl lässt das geltende Recht eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen lediglich in sehr engen Grenzen zu. Gegen den Willen des Betroffenen ist die DNA-Analyse derzeit insbesondere nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen, obwohl diese Einschränkung weder kriminalistisch sinnvoll noch verfassungsrechtlich geboten ist.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass vielfach weniger gewichtige Straftaten – z. B. exhibitionistische Handlungen – der Beginn einer kriminellen Karriere sind, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Insbesondere werden Sexualstraftaten in der Regel von Tätern mit einer hohen kriminellen Vorbelastung begangen. Sobald im Einzelfall eine derartige Entwicklung bereits anlässlich einer weniger gewichtigen Tat prognostiziert werden kann, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

Der Deutsche Bundestag fordert zum Schutze der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten eine konsequente Nutzung der DNA-Analyse.

Der Deutsche Bundestag appelliert an die Bevölkerung, sich freiwillig DNA-Verfahren zu unterziehen, wenn in einzelnen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit aus einer bestimmten Gemeinde oder Region stammt oder sich dort aufhält.

Der Deutsche Bundestag erklärt, dass er durch entsprechende Gesetzesänderungen beabsichtigt:

– künftig aus Anlass jedweder Straftat die richterliche Anordnung der DNA-Analyse als möglich und ausreichend vorzusehen, sofern im jeweiligen Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass von dem Täter Sexualverbrechen oder andere schwere Straftaten zu befürchten sind;

– längere Aufbewahrungsfristen für die gespeicherten Identifizierungsmuster festzulegen. Auch später muss ein Abgleich mit an Tatorten gesicherten Spuren möglich sein, wobei sie ausschließlich im Fall der Übereinstimmung angezeigt werden müssten (so genannte schlafende Daten).

XII. Bekämpfung von Sexualstraftaten

Entsetzliche Verbrechen aus jüngster Zeit haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten dringend der Verbesserung bedarf. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger muss den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt. Dort, wo das geltende Recht Defizite aufweist, muss der Staat entschlossen handeln; nur so wird er seiner Verantwortung gegenüber den potenziellen Opfern und ihren Angehörigen gerecht. Zur Bekämpfung von Sexualstraftaten sind daher neben der konsequenten Nutzung der DNA-Analyse weitere Maßnahmen notwendig.

Ein mit den Händen zu greifendes Defizit weist das geltende Recht insoweit auf, als keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, gegen Straftäter vorzugehen, deren Gemeingefährlichkeit sich erst im Verlauf des Strafvollzugs ergibt. Sie müssen derzeit nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe entlassen werden, auch wenn die Gefahr weiterer schwerster Straftaten droht. Denn nach der gegenwärtigen gesetzlichen Konzeption besteht keine Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, falls sich erst im Strafvollzug zeigt, dass die Gefahr weiterer schwerer Straftaten gegeben ist. Damit zwingt das Gesetz dazu, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Besonders der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch bedarf weiterer Verbesserung. Jährlich werden bundesweit mehr als 15 000 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert; die entsprechende Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher liegen. Eine Erhöhung der einschlägigen Strafrahmen des Strafgesetzbuches (StGB) ist deshalb unabdingbar, um die generalpräventive Wirkung zu stärken. Nur so wird dem hohen Rang der durch das Sexualstrafrecht geschützten Rechtsgüter in angemessener Weise Rechnung getragen.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs schließlich ist ein bewährtes und äußerst effizientes Instrument der Strafverfolgung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie beschränkt auf eine Auswahl besonders gravierender Straftaten. Kindesmissbrauch sowie die Verbreitung von Kinderpornographie fallen derzeit nicht unter diesen Katalog. Diese Einschränkung ist in hohem Maße unbefriedigend. Denn gerade zum Schutze der Schwächsten in unserer Gesellschaft darf ein derart effizientes Mittel der Strafverfolgung nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Der Deutsche Bundestag erklärt, dass er durch entsprechende Gesetzesänderungen beabsichtigt, den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu erhöhen, insbesondere durch:

– die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Künftig soll es möglich sein, die Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen,

sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten (erst) im Verlaufe des Strafvollzugs erweist;

- eine Kennzeichnung der Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB) als Verbrechen. Durch eine solche Strafschärfung (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) würde zugleich erreicht, dass bereits die bloße Verabredung zum Kindesmissbrauch sowie der Anstiftungsversuch unter Strafe gestellt sind;
- eine Anhebung der Mindeststrafe für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften;
- die Möglichkeit, auch im Falle des Verdachts des Kindesmissbrauchs oder der Verbreitung von Kinderpornographie die Telefonüberwachung anzuordnen, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

XIII. Opferschutz

Angesichts von jährlich über 6 000 000 registrierten Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik müssen Polizei und Strafverfolgungsbehörden zunehmend auch die Situation der Geschädigten und der Opfer von Kriminalität und Gewalt berücksichtigen. Opfer sind nicht nur die eigentlichen Gewaltopfer. Daneben sind es auch Menschen, an denen sonstiges kriminelles Unrecht begangen wurde und die über eine materielle oder körperliche Schädigung hinaus seelisch verletzt sind. Darüber hinaus werden nicht alle Straftaten und damit Opfer der Polizei bekannt (Dunkelfeld) und in der Polizeilichen Kriminalstatistik abgebildet. So ist eine sehr hohe Dunkelziffer insbesondere bei Gewalt im sozialen Nahraum und familiären Umfeld, deren Opfer überwiegend Kinder und Frauen sind, anzunehmen. Damit werden jährlich Millionen Menschen in eine Opferrolle gedrängt.

Der Deutsche Bundestag erklärt, dass er die bereits gesetzlich festgeschriebenen Rechte für Opfer optimieren werde, um vor allem praktische Verbesserungen zu bewirken, das so genannte Adhäsionsverfahren effizienter zu gestalten, die Opferentschädigung zu steigern und angemessene Lösungen für Fälle der Gewalt im sozialen Nahraum zu finden.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt die Auffassung, dass eine effiziente Strafverfolgung den besten Opferschutz darstellt. Auch dürfen die Interessen der Opfer von Straftaten und der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern hinter dem Resozialisierungsinteresse nicht zurückstehen.

Berlin, den 3. Juli 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333